

Beschlussübersicht

Seite 1

Sitzung des Kreistages vom 15.12.2023

über die Sitzung des Kreistages am 15.12.2023, gr. Sitzungssaal

Änderung in der Besetzung des Kreistages

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

1. Es wird festgestellt, dass Frau Dr. Pia Heberer ihr Kreistagsmandat niederlegt.
2. Frau Elisabeth Hogger rückt aufgrund des entsprechenden Ergebnisses der Kommunalwahl vom 15.03.2020 für die Liste B 90/Die Grünen festgelegten Reihenfolge als nächstbenannte Listennachfolgerin für Frau Dr. Pia Heberer in den Kreistag nach.

Änderung in der Besetzung des Ausschusses für Landkreisentwicklung, Umweltfragen, Energie und Mobilität

Beschluss:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

„Der Kreistag beschließt:

Anstelle von Frau Dr. Pia Heberer wird Frau Elisabeth Hogger als 2. stellvertretendes Ausschussmitglied des Ausschusses für Umweltfragen, Energie, Landkreisentwicklung und Mobilität bestellt.“

Änderung in der Besetzung des Haushalts- und Finanzausschusses

Beschluss:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

„Der Kreistag beschließt:

Anstelle von Frau Dr. Pia Heberer wird Frau Elisabeth Hogger als 2. stellvertretendes Ausschussmitglied des Haushalts- und Finanzausschusses bestellt.“

Beschluss:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

„Der Kreistag beschließt:

Anstelle von Frau Dr. Pia Heberer wird Frau Elisabeth Hogger als stellvertretendes Ausschussmitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.“

Änderung der bestellten Verbandsräte für den Sparkassenzweckverband Berchtesgadener Land

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Kreisrat Martin Öttl wird als Verbandrat für den Sparkassenzweckverband Berchtesgadener Land für die Fraktion der FW BGL entsandt.
2. Frau Kreisrätin Elisabeth Hogger wird als Verbandsrätin für den Sparkassenzweckverband Berchtesgadener Land für die Fraktion B90/Die Grünen entsandt.

Grundsatzbeschluss zur Gründung eines Verkehrsverbundes und Vorstellung der Endergebnisse der Grundlagenstudie für die Verbundintegration der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein

Beschluss:

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Die Ergebnisse der Grundlagenstudie zur Verbundintegration der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Landkreis Berchtesgadener Land stimmt, vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises Traunstein, zu, mit diesem zusammen einen Verkehrsverbund auf Basis der Ergebnisse der Grundlagenstudie zur Verbundintegration der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein, gründen zu wollen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Landkreis Traunstein die Gründung eines Aufgabenträgerverbunds in Form einer GmbH vorzubereiten und die hierfür notwendigen Dokumente, Verträge und Urkunden den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die für die Verbundgesellschaft notwendigen Finanzierungsmittel des Landkreises Berchtesgadener Land werden im Haushaltsjahr 2024 (550.000 Euro) und im Finanzplan auf Basis der Kostenkalkulation der Grundlagenstudie bereitgestellt.

ÖPNV-Angebotsverbesserungen im Linienverkehr Salzburg-Bad Reichenhall-Schneizlreuth-Zell am See (Linie 260)

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

1. Zur Verbesserung des ÖPNV-Angebotes in den Kommunen Bad Reichenhall und Schneizlreuth werden die Beförderungsangebote bei der SVV-Linie 260 ab dem internationalen Fahrplanwechsel am 10.12.2023 für 4 volle Fahrplanjahre ausgeweitet. Diese Ausweitung erfolgt auf Basis eines Verlustausgleichs des Landkreises an die als Auftraggeber fungierende Salzburger Verkehrsverbund GmbH.
2. Die Haushaltsmittel sind jeweils im jährlich erforderlichen Umfang bereitzustellen.
3. Der Landrat wird zum Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit Betriebsstart ab dem internationalen Fahrplanwechsel am 10.12.2023 mit der Salzburger Verkehrsverbund GmbH ermächtigt.
4. Für die Weiterführung des Vertragszeitraums bis längstens 10.12.2033 ist auf Basis einer Evaluierung ein gesonderter Beschluss in den zuständigen Kreisgremien zu fassen.

Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH; Wirtschafts- und Stellenplan sowie Defiziterstattung für das Geschäftsjahr 2024

Beschluss:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 dem Kreistag empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Mit dem vom Beirat der Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH für das Jahr 2024 empfohlenen Wirtschaftsplan mit Stellenplan besteht Einverständnis. Der Landrat wird ermächtigt, die in der Gesellschafterversammlung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
2. Der Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 eine Betriebskostendefiziterstattung in Höhe von maximal 865.000,00 EUR bewilligt. Im Haushaltsplan 2024 sind dafür Mittel in Höhe von 865.000,00 EUR zu veranschlagen. Die Defiziterstattung ist nach Bedarf, auf Anforderung der Gesellschaft auch in Abschlägen auszuzahlen. Überzahlungen sind zu vermeiden.

Antrag des CSU - Kreistagsmitgliedes Wetzelsperger: Beantragung einer Leader-Förderung, sowie Erstellung eines Aktionsplans zur gleichberechtigten Teilhabe und Inklusion im Berchtesgadener Land

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, dass:

1. vorbehaltlich der Zustimmung zum Haushalt 2024 und vorbehaltlich des Erhalts einer Leaderförderung, ein Aktionsplan zu erstellen ist.
2. die Verwaltung beauftragt wird, eine Leaderförderung zur Erstellung eines Aktionsplanes zu beantragen.

Sitzung des Kreistages vom 15.12.2023

Freizeitgelände Abtsdorfer See: Änderung des Beschlusses vom 20.05.2022 zum Antrag von Kreisräten der Stadt Laufen und der Gemeinde Saaldorf-Surheim zur Errichtung eines barrierefreien Wasserzugangs

Beschluss:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt der Änderung des Beschlusses zu Punkt I. vom 20.05.2022 zuzustimmen:

Es soll ein möglichst hindernisfreier Seezugang, anstatt eines barrierefreien Wasserzugangs, hergestellt werden.

Zudem soll weiterhin die Errichtung eines erleichterten Zugangs zum See umgesetzt und ein Wasserspielplatz erstellt werden.

Erhöhung des Mitgliedsbeitrages des Landkreises Berchtesgadener Land an den Landschaftspflegeverband Biosphärenregion Berchtesgadener Land e. V.

Beschluss:

Der Ausschuss für Umweltfragen, Energie, Landkreisentwicklung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag des Landkreis Berchtesgadener Land für den Landschaftspflegeverband Biosphärenregion Berchtesgadener Land e.V. von 0,45 € pro Einwohner und Jahr auf 0,65 € pro Einwohner und Jahr erhöht wird und empfiehlt dem Kreistag, dass die Erhöhung beim Beschluss über den Kreishaushalt berücksichtigt wird.

Anpassung der Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege ab 01.01.2024

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

vom 14.11.2023

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2012
(Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände des Landkreises Nr. 13, S. 83)

zuletzt geändert durch **10. Änderungssatzung vom 15.11.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 20.12.2022, S. 438 - 440)**

Sitzung des Kreistages vom 15.12.2023

Aufgrund des Artikel 16 bis 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 826), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) und des § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 16a VI des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Satzung:

§ 1 Satzungszweck

Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung und auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht ist abhängig von der Förderung gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 2 und 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten.
- (6) Bei Kündigung durch die Eltern endet die Leistung und somit auch die Kostenbeitragspflicht mit Ablauf des angefangenen Monats.
Bei Kündigung durch die Tagespflegeperson bzw. bei einvernehmlicher Kündigung endet die Leistung und somit auch die Kostenbeitragspflicht mit dem letzten Betreuungstag.
- (7) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie wird durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land (AKJF BGL) vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des pauschalierten monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit des Kindes und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden nur zu 40 % berücksichtigt.
- (3) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen nach § 4.
- (4) Die Höhe der Kostenbeiträge errechnet sich aus dem jeweiligen Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG, der Begrenzung der Elternbeteiligung auf die maximal 1,5-fache Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG, dem Buchungszeitfaktor nach § 25 Abs. 1 AVBayKiBiG und dem Gewichtungsfaktor (1,3) für Kindertagespflege nach Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG.
- (5) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.
- (6) Für die Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (7) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung bestehen.

§ 4 Einkommensermittlung

- (1) Zum Jahreseinkommen nach dieser Satzung gehören
 1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) nach den Einkommenssteuerbescheiden, ansonsten der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß (elektronischer) Lohnsteuerkarte abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9 a EStG;
 2. bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbständigen das Bruttoeinkommen;
 3. wiederkehrende Bezüge aus Renten und Pensionen, aus Altersvorsorgevermögen sowie aus unabhängigen Tätigkeiten und Versorgungsleistungen aus Vermögensübergabeverträgen;
 4. alle sonstigen Bezüge, insbesondere das Kindergeld, Familiengeld, Unterhaltsleistungen und Sozialleistungen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5**Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

(1) Mit der Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege haben die Eltern dem Landkreis Berchtesgadener Land schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe dem von ihnen zu leistenden Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist. Die Kostenbeitragspflichtigen haben hierzu dem AKJF BGL Auskunft über ihr Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben sowie die entsprechenden Belege vorzulegen.

(2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der höchste Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird der Kostenbeitrag entsprechend der maßgeblichen Einkommensstufe ab dem Folgemonat erhoben.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Berchtesgadener Land Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig dieser Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

(1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Der Kostenbeitrag wird zum Anfang des jeweiligen Monats fällig.

(3) Der Kostenbeitrag ist auf ein Konto des Landkreises Berchtesgadener Land zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 7**Kostenbeitragserlass**

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft. Bis zur Festsetzung des Erlassbetrages durch Bescheid wird der monatliche Kostenbeitrag entsprechend der Festsetzung nach der Kostenbeitragstabelle erhoben. Etwaige sich ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; bei eingetretener Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Kostenbeitragspflichtigen spätestens zwei Monate nach Festsetzung durch Bescheid zu erstatten.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Kostenbeitragssatzung für die Kindertagespflege vom 15.11.2022 (Bekanntmachung am 20.12.2022) außer Kraft.

Bad Reichenhall, den **14. November 2023**

Bernhard Kern
Landrat

Kostenbeitragstabelle:

Kostenbeitrag				tägliche Betreuungszeit in Stunden											
					mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr
					als 2	als 3	als 4	als 5	als 6	als 7	als 8	als 9	als 10	als 11	als 12
					bis 2	bis 3	bis 4	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	bis 10	bis 11	bis 12
Jahreseinkommen	bis zu	10.000 €	Einkommensstufe	0	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	bis zu	15.000 €		1	20 €	31 €	41 €	51 €	61 €	71 €	81 €	92 €	102 €	112 €	122 €
	bis zu	20.000 €		2	31 €	46 €	61 €	76 €	92 €	107 €	122 €	137 €	153 €	168 €	183 €
	bis zu	25.000 €		3	41 €	61 €	81 €	102 €	122 €	143 €	163 €	183 €	204 €	224 €	244 €
	bis zu	30.000 €		4	51 €	76 €	102 €	127 €	153 €	178 €	204 €	229 €	255 €	280 €	305 €
	bis zu	40.000 €		5	71 €	107 €	143 €	178 €	214 €	249 €	285 €	321 €	356 €	392 €	428 €
	bis zu	50.000 €		6	92 €	137 €	183 €	229 €	275 €	321 €	367 €	412 €	458 €	504 €	550 €
	über	50.000 €		7	102 €	153 €	204 €	255 €	305 €	356 €	407 €	458 €	509 €	560 €	611 €

Kreisstraße BGL 12 Ersatzneubau der Brücke bei Holzhausen

Beschluss:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.12.2023 dem Kreistag empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beschluss des Kreistags in seiner Sitzung vom 28.07.2023 zur Brücke über die Bahn bei Teisendorf – Holzhausen der Kreisstraße BGL 12 wird insoweit geändert, als dass der Ersatzneubau der Brücke erst zum Ende der neuen Restnutzungsdauer, ca. im Jahr 2034, erfolgen soll. Der Ersatzneubau der Brücke erfolgt somit nicht mehr zwingend im Zuge der (nächsten) Sperrung für den Hochleistungskorridor.
2. Der Landkreis beauftragt das Staatliche Bauamt Traunstein, die Planung für den Ersatzneubau der Brücke bis zum aufgezeigten Stadium (d. h. komplette technische Entwurfsplanung, aber ohne ausschreibungsreifes Leistungsverzeichnis), fortzuführen.

Kreisstraße BGL 10 Ausbau in hochwasserangepasster Bauweise und Bau eines Geh- und Radweges von Vachenlueg nach Thundorf, Kostenerhöhung

Beschluss:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.12.2023 dem Kreistag empfohlen, den Beschluss des Kreistags aus seiner Sitzung vom 30.09.2022 wie folgt neu zu fassen:

1. Mit der Realisierung der vorgestellten Baumaßnahme des Ausbaus der Kreisstraße BGL 10 in hochwasserangepasster Bauweise sowie der Errichtung eines Geh- und Radweges zwischen Vachenlueg und Thundorf am südlichen Fahrbahnrand mit Gesamtkosten für das Projekt in Höhe von voraussichtlich **12.983.627 €** (bisher 9.832.350 €, jeweils brutto), jeweils vor dem Anteil der Gemeinde Ainring und dem Abzug von etwaigen Zuwendungsmitteln, besteht Einverständnis. Es wird eine bauliche Realisierung mit einem Baubeginn im Jahr 2024 (bisher: Jahr 2023) angestrebt.
2. Die für die Maßnahme erforderlichen Mittel sind in die Haushaltsentwürfe der Jahre 2024 ff. (bisher: Jahre 2023 ff.) aufzunehmen.

3. Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, mit dem Freistaat Bayern (vertreten durch das StBA TS) und der Gemeinde Ainring eine Vereinbarung, insbesondere zum Bau- und der baulichen Unterhaltung, zu schließen. Diese Vereinbarung beinhaltet neben der Kostenverteilung insbesondere, dass das StBA TS eigenverantwortlich (nach Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns bzw. Erlass der Förderbescheide für die Zuwendung und der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel im Haushalt des Landkreises) die Vergabe einleiten und auch die Auftragsvergabe für die Gesamtmaßnahme mit Baukosten für das Projekt in Höhe von voraussichtlich 10.700.774 € (bisher: 8.555.000 €, jeweils brutto) im Namen und für Rechnung des Landkreises vornehmen darf.
4. Der Kreisausschuss ist nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens und nach der erfolgten Auftragserteilung über das Ausschreibungsergebnis zu informieren.